

Anlage 2 - Gegenüberstellung der Satzungsänderungen des Tennisclubs Gelb-Weiß Falkensee e.V.

Satzung (in der Fassung vom 17.02.2016)	Satzung_neu (ab 19.03.2025)	Anmerkung / Begründung						
<p><u>§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</u></p> <p>(1) Der am 06. Juni 1990 als Rechtsnachfolger der BSG Einheit Falkensee umgewandelte Verein führt den Namen „Tennisclub Gelb-Weiß Falkensee e.V.“ und hat seinen Sitz in Falkensee. Er ist in das Vereinsregister eingetragen, (unter Nr. 19 am 19.07.1990).</p>	<p><u>§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</u></p> <p>(1) Der am 06.06.1990 als Rechtsnachfolger der BSG Einheit Falkensee umgewandelte Verein führt den Namen „Tennisclub Gelb-Weiß Falkensee e.V.“ und hat seinen Sitz in Falkensee. Er ist in das Vereinsregister eingetragen; (unter Nr. 19 am 19.07.1990).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - (A.) Formale Änderung: keine inhaltliche Änderung, sd. nur Angleichung des Datumformats - (A.) Formale Änderung: Streichung des überflüssigen Kommas 						
Abstimmung 1 (zu § 1)								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">Ja</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Nein</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Enthaltung</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Ja	Nein	Enthaltung			
Ja	Nein	Enthaltung						
<p><u>§ 3 Gliederung</u></p> <p>(1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Sportgruppe gegründet werden.</p>	<p><u>§ 3 Gliederung</u></p> <p>(↔) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Sportgruppe gegründet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - (A.) Formale Änderung: Absatzziffer (1) wird gestrichen, da es keinen Folgeabsatz (2) gibt. 						
Abstimmung 2 (zu § 3)								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">Ja</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Nein</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Enthaltung</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Ja	Nein	Enthaltung			
Ja	Nein	Enthaltung						

Satzung (in der Fassung vom 17.02.2016)	Satzung_neu (ab 19.03.2025)	Anmerkung / Begründung						
<p><u>§ 4 Mitgliedschaft</u></p> <p>Der Verein besteht aus:</p> <p>1. den erwachsenen Mitgliedern</p> <p style="margin-left: 20px;">a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,</p> <p style="margin-left: 20px;">c) auswärtigen Mitgliedern,</p> <p style="margin-left: 20px;">d) fördernden Mitgliedern,</p> <p style="margin-left: 20px;">e) Ehrenmitgliedern,</p> <p>2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.</p>	<p><u>§ 4 Mitgliedschaft</u></p> <p>Der Verein besteht aus:</p> <p>1. den erwachsenen Mitgliedern</p> <p style="margin-left: 20px;">a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,</p> <p style="margin-left: 20px;">c) auswärtigen Mitgliedern,</p> <p style="margin-left: 20px;">d) fördernden Mitgliedern,</p> <p style="margin-left: 20px;">e) Ehrenmitgliedern,</p> <p>2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.</p>	<p>– (B.) Inhaltliche Änderung: Streichung, da diese Form der Mitgliedchat im Verein nicht existiert</p>						
Abstimmung 3 (zu § 4)								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">Ja</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Nein</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Enthaltung</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Ja	Nein	Enthaltung			
Ja	Nein	Enthaltung						
<p><u>§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</u></p> <p>(4) Der Austritt müssen Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.</p>	<p><u>§ 5 Erwerb, Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft</u></p> <p>(4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.</p>	<p>– (B.) Inhaltliche Änderung: Klarstellende Ergänzung des Titels um die eigenständige „Beendigung“ der Mitgliedschaft</p> <p>– (A.) Formale Änderung: Rein grammatikalische Korrektur</p>						

Satzung (in der Fassung vom 17.02.2016)	Satzung_neu (ab 19.03.2025)	Anmerkung / Begründung		
<p>(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:</p> <p>a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,</p> <p>b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,</p> <p>c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,</p> <p>d) wegen unehrenhafter Handlungen.</p> <p>In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen, Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.</p>	<p>(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:</p> <p>a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,</p> <p>b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,</p> <p>c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,</p> <p>d) wegen unehrenhafter Handlungen.</p> <p>In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. -,sich zu rechtfertigen, Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.</p>	<p>- (B.) Inhaltliche Änderung: Im Kern rein sprachliche Korrektur zu einem neutraleren Charakter, <u>ohne</u> wirkliche inhaltliche Änderung</p>		
		Abstimmung 4 (zu § 5)		
		Ja	Nein	Enthaltung

Satzung (in der Fassung vom 17.02.2016)	Satzung_neu (ab 19.03.2025)	Anmerkung / Begründung		
<p>§ 6 Rechte und Pflichten</p> <p>(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>(4) Die tätige Mithilfe bei der Erfüllung von Vereinsaufgaben ergibt sich für jedes Mitglied in Form von Ableistung von Arbeitsstunden. Die Höhe, die Anzahl und die Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden regelt sich in der Beitragsordnung, die von der Versammlung beschlossen wird.</p>	<p>§ 6 Rechte und Pflichten</p> <p>(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Sie kann hierzu eine Beitragsordnung erlassen.</p> <p>(4) Die tätige Mithilfe bei der Erfüllung von Vereinsaufgaben ergibt sich für jedes Mitglied in Form von Ableistung von Arbeitsstunden. Die Höhe, die Anzahl und die Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden regelt die sich in der Beitragsordnung. die von der Versammlung beschlossen wird.</p>	<p>– (B.) Inhaltliche Änderung: Klarstellende Regelung der bisherigen Praxis.</p> <p>– (B.) Inhaltliche Änderung: Klarstellende Regelung der bisherigen Praxis in Kombination mit Abs. 3.</p>		
		Abstimmung 5 (zu § 6)		
		Ja	Nein	Enthaltung

Satzung (in der Fassung vom 17.02.2016)	Satzung_neu (ab 19.03.2025)	Anmerkung / Begründung		
<p>§ 7 Maßregelung</p> <p>(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:</p> <p>a) Verweis, b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen, c) Ausschluss.</p> <p>(2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.</p>	<p>§ 7 Maßregelung</p> <p>(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:</p> <p>a) Verweis, b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen, e) Ausschluss.</p> <p>(2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.</p>	<p>- (B.) Inhaltliche Änderung: Streichung, widersprüchliche Regelung, da der Ausschluss auch schon in § 5 Abs.5 ausführlich geregelt wird und zudem den Charakter einer Maßregelung übersteigt.</p> <p>- (A.) Formale Änderung: Rein formale Angleichung der Schreibweise</p>		
		Abstimmung 6 (zu § 7)		
		Ja	Nein	Enthaltung

Satzung (in der Fassung vom 17.02.2016)	Satzung_neu (ab 19.03.2025)	Anmerkung / Begründung		
<p>§ 9 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es</p> <p style="margin-left: 20px;">a) der Vorstand beschließt oder</p> <p style="margin-left: 20px;">b) 20 von Hundert der erwachsenen Mitglieder beantragen.</p> <p>(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei bis höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.</p>	<p>§ 9 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(3) Die Einberufung von Jede Mitgliederversammlungen en erfolgt durch den ist vom Vorstand mittels schriftlicher Einladung schriftlich oder in Textform per E-Mail einzuberufen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei bis höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.</p> <p>(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es</p> <p style="margin-left: 20px;">a) der Vorstand beschließt oder</p> <p style="margin-left: 20px;">b) 20 von Hundert der erwachsenen Mitglieder beantragen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - (A.) Formale Änderung: Formale Angleichung der Schreibweise - (A.) Formale Änderung: Zunächst reiner Tausch der Absätze 3 und 4, da die regulären Mitgliederversammlungen so vor der Ausnahme, der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen. - (B.) Inhaltliche Änderung: Neu: Klarstellung, dass zu den Mitgliederversammlungen neben der Schriftform auch die Textform per E-Mail gewählt werden kann. 		
		Abstimmung 7 (zu § 9)		
		Ja	Nein	Enthaltung

<p>bisher keine Regelung</p>	<p>NEU: <u>§ 10 Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen</u></p> <p>(1) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).</p> <p>(2) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt werden. Die</p>	<p>– (B.) Inhaltliche Änderung: Neu: Musterformulierung des Landessportbundes Hessen, um in Sportvereinen für die Zukunft rechtssicher hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen zu ermöglichen.</p> <p>Hinweis: Bevorzugte Sitzungsform bleibt aber bei uns im TC Gelb-Weiß Falkensee e.V. auch zukünftig die Mitgliederversammlung in Präsenz!</p> <p>Die Ergänzung der Satzung dient lediglich dazu, die Handlungsfähigkeit des Vereins in pandemieähnlichen Situationen abzusichern und sie an die digitale Entwicklung anzupassen.</p>
------------------------------	---	---

Satzung (in der Fassung vom 17.02.2016)	Satzung_neu (ab 19.03.2025)	Anmerkung / Begründung		
	<p>Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können.</p> <p>(3) Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind.</p> <p>(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des</p>			
		Abstimmung 8 (zu § 10 neu)		
		Ja	Nein	Enthaltung

Satzung (in der Fassung vom 17.02.2016)	Satzung_neu (ab 19.03.2025)	Anmerkung / Begründung		
	Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.			
<p><u>§14 Kassenprüfer</u></p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.</p> <p>Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Führung der Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.</p> <p>Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.</p>	<p><u>§14 Kassenprüfer</u></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.</p> <p>(2) Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Führung der Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.</p> <p>(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.</p>	<p>– (A.) Formale Änderung: Die Absatzziffern von (1) bis (3) werden eingefügt, wie dies in den anderen Paragraphen der Satzung auch erfolgt ist.</p>		
		Abstimmung 9 (zu § 14)		
		Ja	Nein	Enthaltung

Satzung (in der Fassung vom 17.02.2016)	Satzung_neu (ab 19.03.2025)	Anmerkung / Begründung			
<p><u>§ 16 Inkrafttreten</u> Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von den Mitgliederversammlungen des Vereins Tennisclub Gelb-Weiß Falkensee e.V. am 18.03.1992 sowie am 25.02.2002, 09.02.2011, 11.02.2015 und 17.02.2016 beschlossen worden.</p>	<p><u>§ 16 Inkrafttreten</u> Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von den Mitgliederversammlungen des Vereins Tennisclub Gelb-Weiß Falkensee e.V. am 18.03.1992 sowie am 25.02.2002, 09.02.2011, 11.02.2015, und 17.02.2016 und 19.03.2025 beschlossen worden.</p>	<p>- (A.) Formale Änderung: Nach der angestrebten Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu den Änderungen, ist hier das Datum der Änderung aus formalen Gründen zu ergänzen.</p>			
		Abstimmung 10 (zu § 16)			
		Ja	Nein	Enthaltung	

zuletzt bearbeitet am 16. Januar 2025; Th

Datum	Stempel	rechtsverbindliche Unterschrift/en
Vor- und Nachname jeweils in Druckschrift		